

generell in einer einzigen Zahlung; nur bei Steuerpflichtigen, deren gesamtes Steuerbetreffnis den Betrag von 200 Franken nicht übersteigt, ist die Regierung befugt, die Entrichtung in vier Quartalsraten zu gestatten (Art. 28). Eine wesentliche Abweichung von dieser grundsätzlichen Regelung der Entrichtungsform und -zeit greift indessen wie bisher gegenüber der Erwerbsteuer unselbständig Erwerbender Platz (Art. 29). Unter materieller Anlehnung an die im Finanzgesetz vom 31. Jänner 1921, Artikel 3, lit. c, getroffene Regelung wird die Erwerbsteuer der Gehalt- und Lohn-Empfänger durch Gehalt- bezw. Lohn-Abzug einbehalten. Im Gegensatz zu der bisherigen Uebung wird kein fester Satz hierfür vorgeschlagen, sondern der Abzug wird mit der Hälfte des jeweiligen geltenden Steuerjahres der Erwerbsteuer erhoben. Außer dieser wichtigen Aenderung wird formell eine Verbesserung durch die Bestimmung getroffen, daß der Arbeitgeber nunmehr verpflichtet ist, für den Betrag des gemachten Abzuges dem Arbeitnehmer Steuermarken in eine dem Arbeitnehmer von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes ausgestellte Steuerkarte einzukleben (Art. 29, Absatz 2). Durch diese Regelung wird der Arbeitgeber aus der schwierigen Position des Steuerschuldners auch für den Gehalts- und Lohnabzug befreit, und gleichzeitig wird im Arbeitnehmer das Bewußtsein nachgehalten, daß er selbst, nicht der Arbeitgeber, in seiner Eigenschaft als Erwerbstätiger steuerpflichtig dem Fiskus gegenüber tritt. Es findet daher auch in keinem Falle, entgegen etwa Teilen der deutschen Ordnung des Lohnabzuges, eine Abgeltung der gesamten Steuer durch den Abzug statt. Vielmehr bleibt die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur vollen Steuerdeklaration im Rahmen seiner Familie bestehen, und der Betrag der Steuermarken gelangt nur als Anzahlung bezw. Ueberzahlung auf die nach dem üblichen Einschätzungsverfahren festgesetzte und geschuldete Steuersumme zur Anrechnung (Art. 29, Abs. 3).

Zu B: Die Vermögenssteuer.

Steuerobjekt ist grundsätzlich das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen (Art. 30, Abs. 1). Es ist daher steuerpflichtig nicht nur Grund- und Haus-Vermögen, wie bei der alten Grundsteuer, und nicht nur das Geldkapitalvermögen, wie bei der progressiven Kapitalrentensteuer, sondern auch der Hausrat des Steuerpflichtigen und die zur Berufsausübung erforderlichen Geräte und Werkzeuge werden in das Vermögen einbezogen. Wenn hierbei dem Hausrat des Steuerpflichtigen, sofern sein Wert den Betrag von 600 Fr., den Geräten, sofern ihr Wert den Betrag von 1000 Fr. nicht